

Personal und Zentrale Services
Personalservice

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 30. März 2020

**Abänderung der Nebengebührenverordnung 1999;
IKT-Rufbereitschaft**

Verordnung

des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 04.03.2020, mit der die Nebengebührenverordnung der Stadt Linz 1999 (NGV 1999), zuletzt geändert mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 14. November 2019, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 22/2019, wie folgt abgeändert wird.

Gemäß § 86 Abs. 3 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 i.d.g.F., wird verordnet:

„I.

Im Besonderen Teil, Teil A, III., wird als Z. 7. neu eingefügt:

„7. Entschädigung für IKT-Rufbereitschaft
(sh. Teil B, VI., Pkt. 2.)“

II.

Im Besonderen Teil, Teil B, VI., wird als Z. 2. neu eingefügt:

„2. Entschädigung für IKT-Rufbereitschaft

Dem/Der Bediensteten, der/die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt für jede Stunde der angeordneten Erreichbarkeit eine Entschädigung im Betrage von 0,16 % v.V/2.

Während des Erreichbarkeitsdienstes erbrachte Arbeitsleistungen werden nach den Bestimmungen der Überstundenvergütung bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung entlohnt. Für die Zeit solcher Arbeitsleistungen ruht der Anspruch auf die Rufbereitschaftsentschädigung.

III.

Diese Verordnung tritt 1. April 2020 in Kraft.“

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Regina Fechter e.h.
(Stadträtin)